

5. Die Beiträge zur Wiener städtischen Lehrpensionskasse und zu den Altersversorgungskassen der Handarbeitslehrerinnen, bzw. der Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache sind, und zwar die beiden letzteren in dem mit Gemeinderatsbeschuß vom 26. Mai 1914, Pr.-Z. 7673/14, festgesetzten Ausmaße, das ist 3%, auch von der nach Punkt II zugewendeten Zulage abzuziehen.

III. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Lehrpersonen wird überdies eine Kriegszulage im Ausmaße des allfälligen Mehrbezuges, der sich bei Zugrundelegung ihrer gesetzlichen Bezüge an Gehalt, Remuneration und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen nach den Bestimmungen des Punktes I, al. 1, 2 und 4, gegenüber der Zulage nach Punkt II jeweils ergibt, bis 30. Juni 1917 als Aushilfe bewilligt.

Bisherige Kriegszulage.

IV. Die vom Gemeinderate am 22. Februar 1916 nachträglich genehmigten Stadtratsbeschlüsse vom 12. Mai, 22. Juli und 9. Dezember 1915, Pr.-Z. 5275, 7935 und 12660, haben mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten, jedoch bleibt jenen Angestellten, denen nach den Bestimmungen der Punkte I, II und III eine geringere Zulage zuläme, als sie bei der letzten Auszahlung nach den bisherigen Bestimmungen erhalten haben, der allfällige Mehrbezug gewahrt; dieser wird aber nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes I, al. 4, Absatz 2, fällig und hat beim Eintritt von Ereignissen, die nach den bisherigen Bestimmungen eine Herabsetzung der Kriegszulage veranlaßt hätten, eine entsprechende Minderung zu erfahren.

Die nach den bisherigen Bestimmungen seit 1. April 1916 bezogenen Beträge sind bei der Bemessung nach den neuen Bestimmungen einzurechnen.

Zulage für Seelsorger.

V. Die als Religionslehrer tätigen Seelsorger werden bis auf weiteres unter jünngemäßer Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Punktes II auch für die in der 4. und 5. Volksschulklasse oder an Bürgerschulen erteilten bisher als sogenannte Pflichtstunden nicht bezahlten Religionsstunden remuneriert.

Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgegenüssen.

VI. Im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zur persönlichen Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird, falls sie nicht der Zulagen nach Punkt VII, VIII oder IX teilhaftig werden, bis 30. Juni 1917 zu ihren normalmäßigen Ruhe-, bzw. Versorgungsgegenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

1. Die Kriegszulage beträgt jährlich:

bei einem Gesamtjahresbezuge bis ausschließlich	800 K	...	72 K
von 800 K "	"	1800 "	108 "
" 1800 " "	"	2800 "	140 "
" 2800 " "	"	3800 "	180 "
" 3800 " "	einschließlich 5000 "	...	240 "

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgegenüsse bemessen.

2. Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgegenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszusahlen.

Die Kriegszulage zu den Ruhe- und Versorgungsgegenüssen der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

VII. Den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen, die auf Ruhegenüsse aus der Wiener städtischen Lehrpensionskasse Anspruch haben, wird der Unterschied zwischen dem nach den bestehenden Gesetzen bemessenen Ruhegenuß und jenem,